

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„FFH-Gebiet Gehn“
im Bereich der Stadt Bramsche,
Landkreis Osnabrück
vom 22.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Gehn“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Gebiet der Stadt Bramsche zwischen Bramsche-Stadt im Südosten und Bramsche-Ueffeln im Nordwesten.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 5000 (Anlage 2). Der Grenzverlauf des LSG ist unterschiedlich geregelt und in den maßgeblichen Karten dargestellt. Entlang der Außengrenzen von Bach- oder Quellläufen verläuft die Grenze im Abstand von 25 Metern parallel zur Mitte des Wasserlaufs. Der daraus resultierende Grenzverlauf, wie er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darstellt, wird in den maßgeblichen Karten als schwarze gestrichelte Linie an der Innenseite des grauen Bandes gekennzeichnet.

In der Regel verläuft die Grenze entlang von Wegen oder Straßen, Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen sowie entlang deutlich erkennbarer Geländemerkmale, wie Abbruchkanten ehemaliger Handsteinbrüche und folgt der schwarzen Linie an der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Im Bereich der „Gehnhookstraße“ zwischen den Einmündungen „Am Mühlenbruch“ und dem Waldweg zu den „Steinteilen“ verläuft die Grenze im Wald in einem Abstand von 40 Metern zur Gehnhookstraße. Soweit vorhanden umfasst die Grenze entlang von Straßen und Wegen Baumreihen und Baumwallhecken einschließlich ihres Pflanzstreifens bzw. Walkkörpers. Dies betrifft Abschnitte folgender Straßen: „An den Brunnenwiesen“ und „Am Segelflugplatz“ im Südwesten sowie im Ostteil des Schutzgebietes an der „Westerhausener Straße“ und an der „Alten Fürstenauer Straße“, am „Stapelberger Heuweg“ sowie am „Stapelberg“.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Begründung, die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Verordnungskarte können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bramsche und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseite des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

- (4) Das LSG ist weitgehend deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Gehn“ (offizielle EU-Nr. DE-3513-332; niedersächsische Nr. 319) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 508 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Gehn“ besteht aus mehreren Teilflächen und ist mit circa einem Viertel Bestandteil des großflächig bewaldeten, fast 2000 ha umfassenden Landschaftsbereichs „Gehn“, der zur Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Nr. 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ gehört.

Bei diesem handelt es sich um die nordwestlichste Vorhöhe der deutschen Mittelgebirge an der Schwelle zum norddeutschen Tiefland. Der Gehn liegt damit an der äußersten Grenze der naturräumlichen Region „Osnabrücker Hügelland“. Lediglich an seinem Westrand reicht das LSG kleinflächig in die zum norddeutschen Tiefland zählende naturräumliche Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ hinein.

Geologisch zum Wiehengebirge gehörend ist der nach Süden schwach geneigte, pultförmige Gebirgssockel des Gehn überwiegend aus Quarziten, Sand- und Tonsteinen, örtlich auch aus Kalk- und Mergelsteinen des Jura aus dem Mesozoikum (Erdmittelalter), aufgebaut. Dabei treten im Nordwesten vor allem Sandsteine und Quarzite auf, während im zentralen und südöstlichen Teil unterschiedliche Gesteine vorherrschen, u. a. Ton- und Kalkgesteine. Die Ausgangsgesteine aus dem Jura sind vor allem in den Randbereichen häufig durch eiszeitliche Ablagerungen (Geschiebelehm, Geschiebemergel oder Schmelzwasserablagerungen) überlagert. Verschiedene ehemalige und im Betrieb befindliche Steinbrüche, Ton- und Mergelgruben im LSG und in seinem Nahbereich zeugen von der Vielfalt der geologischen Ausgangsmaterialien.

Morphologisch geprägt ist das LSG von mehreren im Schutzgebiet entspringenden naturnahen, zuweilen sommertrockenen bzw. zeitweilig abflusslosen unter 1 m breiten Waldbächen über Festgestein, die in fast alle Richtungen von dem Gebirgssockel abfließen. Hierzu zählen z. B. die Borkbeeke und der Schnatbach im Norden als Zuläufe der Ueffelner Aue, der Brunnenbach im Westen und der Doppheidegraben im Südwesten als Zuflüsse des Bühner Baches sowie der Stapelbach, der Oberlauf des Kolkhausgrabens und einige „Namenlose“ im Osten. Diese Bachläufe sind stellenweise von seitlichen, anmoorigen Quellnischen, zuweilen ausgeprägten Mäandern und vereinzelt von flutender Wasservegetation charakterisiert.

Aufgrund seiner geologischen Voraussetzungen kommt im LSG eine hohe Anzahl von verschiedenartigen Lebensräumen und Vegetationsausprägungen vor.

Zu den naturnahen, naturschutzfachlich wertvollen Wäldern gehören Bachläufe säumende und in Quellgebieten stockende Erlen-Eschen-Auwälder, abgetrocknete Moorwaldrelikte in anmoorigen, ehemals feuchtnassen Senken und verschiedene Buchen- und Eichenwaldgesellschaften. Sie stocken z. T. auf historisch alten Wuchsstandorten⁺. Hinzu kommen im Umfeld ehemaliger Steinbrüche und Gesteinsabraumhalden alte, bodensaure

Eichen-Birkensekundärwälder, z. T. noch mit Pionierwaldcharakter und einem hohen Anteil an Kiefernbeimischungen. Die kieferndominierten Waldbestände enthalten oftmals abgestorbenes Holz und Altbäume als Relikte früherer Hute- und Mittelwaldwirtschaft⁺ und sind von hoher Bedeutung für den Artenschutz. Weitere typische Beweidungszeiger in den Wäldern sind örtlich ausgeprägte Vorkommen von Stechpalmen.

Im gesamten Schutzgebiet und angrenzend herrschen alte und jüngere Fichtenbestände vor, die diese Waldlebensräume stark zergliedern und verinseln. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Anteil dieser nicht standortheimischen Bestände zu verringern.

Zu den historischen Nutzungsformen in den Wäldern gehörte neben Waldweide und der Brennholzgewinnung auch die Plaggenwirtschaft. Zusammen führten diese Faktoren zur Auflichtung des Waldes und zur Degeneration der Standorte mit der Folge, dass sich im LSG bis heute, -auf speziellen Standorten-, reliktsch und kleinflächig Zwergstrauchheiden, Wacholder sowie Borstgrasrasenelemente als Zeiger der früheren Bewirtschaftungsweisen finden. Zu den speziellen Standorten gehören lichtdurchlässige Waldbereiche und Lichtungen, besonnte Wegränder, Waldaußenränder und ehemalige Handsteinbrüche. Im Schutzgebiet befinden sich Relikte einer archäologischen Stätte⁺. Es handelt sich um Reste von Wällen einer mittelalterlichen Befestigungsanlage, der sogenannten Wittekindsburg im Gehn.

Im nördlichen Bereich des LSG dominieren über silikatischem, und damit sauren Ausgangsgestein, artenarme Varianten der Laubwälder. Dort, wo Kalke im Untergrund anstehen, kommt es örtlich auf grundwassernahen Standorten zu Austritten von kalkhaltigem Wasser an die Oberfläche. Dies führt zur Bildung von Kalktuffablagerungen und Versinterungen in Quellbereichen des Stapelbaches oder von kleinflächigen Kalksümpfen. Diese sind aufgrund ihrer landesweit hochgradigen Gefährdung (Rote Liste der Biotoptypen: 1) durch Flächen- und Qualitätsverluste sowie ihres seltenen Vorkommens in Niedersachsen für das Schutzgebiet besonders hervorzuheben. In ihrem Umfeld stocken zumeist Erlen-Eschen-Au- oder Quellwälder und besonders in den süd-südöstlich gelegenen Bereichen des LSG basenreichere Ausprägungen der Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, die jedoch auch hier mit den bodensauren Ausprägungen auf Grund der kleinräumig wechselnden Ausgangsgesteine mosaikartig wechseln können.

Die überwiegend kleinen und naturnah ausgeprägten, anthropogen durch Tonabbau entstandenen Stillgewässer unterliegen meist keiner ersichtlich ausgeprägten fischereilichen Nutzung. Weitgehend in Randlagen des Schutzgebietes kommen wenige, unterschiedlich intensiv genutzte Grünländer verschiedener Feuchtestufen sowie Ackerflächen vor. Durch Altholz ausgezeichnete Eichenreihen und aus heimischen Gehölzen zusammengesetzte Hecken, zum Teil Wallhecken, entlang von Wegen und Straßen, aber auch im Waldesinneren sowie in Nadelwälder eingebettete Alt-Eicheninseln tragen im LSG zum Angebot an Lebensräumen bei. Insgesamt beherbergen die Lebensräume viele geschützte und selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten. Zu dem Spektrum der Tierartengruppen zählen insbesondere höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Lurche, Kriechtiere, Libellen und holzbewohnende Käferarten. Insgesamt profitieren diese versteckt lebenden und anspruchsvollen Arten von der Größe des gesamten Waldgebietes, welches das LSG weitgehend umgibt oder an dieses angrenzt.

Aufgrund seiner Nähe zu dem Ballungsraum Osnabrück und dem Stadtgebiet Bramsche gehört das im Waldbereich des Gehn gelegene LSG zu einem Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3

Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der naturnahen Eichen-Mischwälder, der teils an Stechpalmen reichen Buchenwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder und kleinflächigen Moorwaldrelikten. Hierzu gehören auch die strukturreichen Laub-/Nadelmischwälder aus Birken, Eichen und Kiefern. Das LSG wird maßgeblich durch Wälder geprägt. Mit seiner Vielfalt an kulturhistorischen Relikten, Pionierwäldern und den naturnahen, gebietsprägenden Quellläufen ist es von besonderer Eigenart und Schönheit. Hierzu trägt der zum Teil kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Biotope, zu denen neben vielen anderen z. B. die wegen ihrer landesweit hochgradig gefährdeten kalkreichen Niedermoore oder Kalktuffbildungen im Bereich von basenreichen Quellaustritten gehören, bei. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der Entwicklung eines in seinen Lebensräumen reichen Waldgebietes für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Lurche, Kriechtiere, holzbewohnende Käfer, Höhlenbrüter und Vogelarten alter Wälder. Damit verbunden ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
1. der Vernetzung der mosaikartig vorkommenden Waldtypen (Lebensraumtypen und andere, wie z. T. kieferndominierte Eichen-Birkenwälder sowie strukturreiche Kiefern- und Kiefern-mischwälder) mit einem möglichst hohen Anteil reifer Altersphasen, insbesondere als Jagdgebiete sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus und allen weiteren vorkommenden Fledermausarten,
 2. der in Abhängigkeit wechselnder Standortbedingungen und unterschiedlicher Nutzungsgeschichte vorkommenden Ausprägungen der Buchenwälder, Eichen-Kiefern-Mischwälder, Pionierwälder im Übergang zu Eichen-Wäldern, Erlen-Eschen-Au-, Bruch- und der Moorwaldrelikte, insbesondere als Landlebensräume für den Kammmolch,
 3. der Relikte historischer Waldnutzungsformen, wie Hutebäume, Nieder- oder Mittelwald⁺,
 4. von standortgerechten⁺, heimischen Laubwäldern in den Bachauen und im Übergang zu höher gelegenen Waldbereichen,
 5. des standörtlich bedingten Spektrums an unterschiedlichen Biotopen (u. a. der basenarmen⁺ und -basenreichen⁺ nährstoffarmen Sumpfbiotope, Feuchtwiesen, Moorwald- und Borstgrasrasenrelikte und Heideflächen),
 6. von struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Beständen, teilweise ohne Nutzung, als Lebensräume waldspezifischer Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, insbesondere der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben⁻ und Sommerquartiere⁺) sowie der Jagdgebiete aller im LSG vorkommenden Fledermausarten,
 7. die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes,

8. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. dem Kammmolch und aller anderen Amphibienarten,
 9. der unverbauten, naturnah geprägten Quellbereiche, insbesondere mit Versinterungen, einschließlich der typischen Begleitbiotope in tier- und pflanzenartenreicher Ausprägung, wie z. B. Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkelsegge (*Carex remota*) oder Milzkrautarten (*Chrysosplenium* sp.),
 10. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen der Bachsysteme mit teilweise abflusslosen und wasserführenden Strecken als (Teil)-Lebensräume für gebietscharakteristische Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Quelljungfern (*Cordulegaster boltonii* und *C. bidentata*) sowie Prachtlibellen (*Calopteryx virgo* und *C. splendens*),
 11. der zumindest teilweise besonnten, durch Abgrabungen entstandenen Stillgewässer, einschließlich ihrer Verlandungszonen mit Schwimmblattvegetation, u. a. für Libellenarten und als Teillebensraum für Lurche,
 12. der z. T. kleinflächig im Bereich ehemaliger Steinbrüche gelegenen Heiden und Magerrasen als Lebensräume für Schmetterlinge, Lurche und Kriechtiere, wie z. B. Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Wald- (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 13. der ehemaligen, in die Wälder eingebetteten Steinbrüche als potentielle Bruthabitate des Uhus (*Bubo bubo*),
 14. der Waldränder⁺, strukturreicher Hecken, Baumreihen und Feldgehölze mit einem hohen Anteil an Eichen und Buchen unterschiedlicher Altersphasen, einschließlich ihrer oft nährstoffarmen Säume, u. a. als Lebensstätten für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
 15. der örtlich lichten und wärmebegünstigten Waldstrukturen sowie eines dauerhaft ausreichenden Anteils an morschem Alt- und stehendem sowie liegendem Totholz, v. a. an besonnten Standorten, insbesondere als Lebensstätten des Hirschkäfers,
 16. von Vernetzungselementen, Ausbreitungs- und Wanderachsen innerhalb und außerhalb des Waldes, z. B. unbefestigte Wege, Bäche und Gräben mit ihren Säumen oder lineare Gehölzstrukturen, für Pflanzen- und Tierarten (u. a. Fledermäuse, Lurche und Reptilien),
 17. eines unbeeinträchtigten Naturhaushaltes ohne schädliche Stoffeinträge und Bodenverdichtungen,
 18. der örtlich in Randlagen des Waldes eingestreuten, z. T. extensiv bewirtschafteten Dauergrünländer⁺ (mesophiles⁺ Grünland, Feucht- und Nasswiesen),
 19. störungsarmer Bereiche und des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes und
 20. der weitgehenden Ruhe im Schutzgebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebietes im LSG (Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) sind über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 7220* Kalktuffquellen als naturnahe Quellbereiche, welche im Schutzgebiet von naturnahen Auen- und Quellwäldern umgeben sind, mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung in Form von Kalkkrusten an Sohlsubstraten, verkrusteten Moospolstern, Sinterbänken oder -terrassen sowie mit der standortspezifischen Quellflur aus Moosen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) oder Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*). Der Wasserhaushalt entspricht natürlichen oder naturnahen Verhältnissen. Typische Moose der Kalkquellfluren, wie z. B. *Palustriella commutata*, dominieren und werden begleitet von Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder Milzkräutern (*Chrysosplenium alternifolium* und *C. oppositifolium*).

b) 91D0* Moorwald als im Gebiet kleinflächig in Waldbereichen auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten torfigen Standorten mit z. T. Torfmoosen ausgebildete Moor-Birken-Wälder unterschiedlicher Alters- und Zerfallsphasen mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz⁺, Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Hierzu gehören Tierarten, wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Weidenmeise (*Parus montanus*), oder auch die Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Ebenso wird der LRT von mehreren Fledermausarten als Teillebensraum genutzt, darunter auch die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Es ist eine Baum- und Strauchschicht aus lebensraumtypischen Arten, wie Moor- (*Betula pubescens*) und Sand-Birke (*Betula pendula*), vereinzelt Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*) vorhanden. Die Krautschicht ist lebensraumtypisch mit Arten, wie z. B. Hundsstraußgras (*Agrostis canina*), Igel-Segge (*Carex echinata*) oder Sumpfveilchen (*Viola palustris*) ausgeprägt. Aufgrund der Lage und Größe dieses LRT sowie mangelnder Wasserversorgung ist die dauerhafte Erhaltung sowie eine Entwicklung bzw. Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand nicht prognostizierbar.

c) 91E0* Auenwald mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschen-Auenwälder in Quell- und Auebereichen mit einem mosaikartigem Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungsinseln und strukturierten Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus sowie weitere Tierarten, wie Kleinspecht-, , Weidenmeise und Pirol (*Oriolus oriolus*). Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und auentypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen. Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Schwarz-Erle und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten (mindestens 50 % Bestandsanteil) sowie vereinzelt Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten vorhanden. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt, wie z. B. mit Roter Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Winkelsegge (*Carex remota*), Sumpfpippau (*Crepis paludosa*), Kleinem Baldrian (*Valeriana dioica*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Kleinem Helmkraut (*Scutellaria minor*).

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) 3150 Naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkrautgesellschaften** als naturnah ausgeprägte nährstoffreiche ehemalige Tonabbauergewässer mit klarer bis leicht getrübtter Wasserbeschaffenheit sowie Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- (Wasserlinsen-, Laichkraut-, Schwimmblatt- und Teichröhrichtvegetation), wie Krebschere (*Stratiotes aloides*), und Tierarten, wie z. B. Kammolch (*Triturus cristatus*), weitere Molcharten und die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*).
- b) 3260 Fließgewässer mit flutender Vegetation** als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, weitgehend unbegradigtem Verlauf, artenreichen Ufern mit Arten der Bachröhrichte, wie z. B. Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie kleinflächig und lokal in belichteten Bereichen Seggenriede, z. B. mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Hundsstraußgras (*Agrostis canina*) oder Sumpfveilchen (*Viola palustris*), und zumindest abschnittsweise mit naturnahem Auenwalsaum aus Schwarzerle und Weidenarten. Abschnittsweise ist an belichteten Stellen in länger wasserführenden Kolken flutende Wasservegetation mit z. B. Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) kleinflächig entwickelt. Charakteristische Tierarten, wie z. B. Feuersalamander oder Ringelnatter (*Natrix natrix*) kommen vor; Prachtlibellenarten (*Calopteryx virgo* und *C. splendens*) und Quelljungfern (*Cordulegaster boltonii* und *C. bidentata*), sofern die Bäche mehrjährig Wasser führen. Aufgrund des mangelnden Wasserangebotes fallen die Bäche periodisch trocken. Inwieweit eine dauerhafte Erhaltung oder Entwicklung möglich sein werden, ist nicht prognostizierbar.
- c) 4030 Trockene europäische Heide** als halbnatürliche baumarme bis -freie von Besenheide (*Calluna vulgaris*) dominierte Zwergstrauchheide über basenarmen Silikatgesteinen einschließlich der im Schutzgebiet vorkommenden charakteristischen Tierarten, wie Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Wald- (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). In den Zwergstrauchheiden kommen weitere lebensraumtypische Begleitarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Gewöhnliche und Vielblütige Hainsimse (*Luzula campestris* und *L. multiflora*), Borstgras (*Nardus stricta*) oder an feuchteren Stellen Glockenheide (*Erica tetralix*) vor.
- d) 6510 Magere Flachland-Mähwiese** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiese bzw. -weide auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Schmetterlings- und Heuschreckenarten. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z. B. Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Kuckuckslichtnelke (*Silene flos-cuculi*). Im Schutzgebiet kommen randlich Übergänge zu einer seggenreichen Feuchtwiese mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) vor.

e) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor** als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, teilweise im Kontakt mit feuchten Heiden, auf sehr nassen, nährstoffarmen weitgehend gehölzfreien Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, wie z. B. Kriechtiere, Libellen und Schmetterlinge. Die Vegetation besteht aus torfmoosreichen (*Sphagnum* sp.) Seggen- und Wollgras-Rieden und charakteristischen Pflanzenarten, wie Sumpfhaarstrang (*Peucedanum palustre*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Hundsstraußgras, Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge, Kleines Helmkraut (*Scutellaria minor*), im Schutzgebiet örtlich in den Randbereichen mit Vorkommen von Gagelstrauch (*Myrica gale*), Wacholder (*Juniperus communis*), Königsfarn (*Osmunda regalis*) sowie Glockenheide (*Erica tetralix*).

f) **7230 Kalkreiches Niedermoor** als naturnahe kalk- und basenreiche Niedermoor bzw. Sümpfe auf nährstoffarmen, nassen, zum Teil quelligen Standorten mit standorttypischer meist niedrigwüchsiger Seggen- und Binsenvegetation, Sumpfmossen, und z. T. hochgradig gefährdeter weiterer charakteristischer Pflanzenarten, wie Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Saum-Segge (*Carex hostiana*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*C. lepidocarpa*), Echte Gelb-Segge (*C. flava*), Hirsen-Segge (*C. panicea*), Armblütige Sumpfbirse (*Eleocharis quinquefolia*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Echtes Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, wie z. B. Windelschneckenarten.

g) **9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9120 Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme** als naturnahe, strukturreiche möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände auf frischen, basenarmen Standorten über Silikatgesteinen, Sandlehm und versauertem Löss mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus neben Spechten und weiteren Arten. Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (*Fagus sylvatica*; mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil von Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten sowie eine für bodensaure Buchenwälder lebensraumtypisch spärliche Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Pillen-Segge (*Carex pilulifera*). Eine Strauchschicht aus Stechpalme ist gut entwickelt.

Merkmal des **LRT 9120** ist neben den unter LRT 9110 genannten Arten ein gehäuftes bis dominantes Aufkommen von Stechpalmenbeständen.

h) **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)** als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, darunter mehrere Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr neben weiteren Arten. Auch Anteile

forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche und Hainbuche und standortbedingt Gewöhnlicher Esche als Nebenbaumarten sowie eine je nach Lichtverhältnissen ausgeprägte, lebensraumtypische Strauch- und Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Buchennaturverjüngung, Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Waldmeister (*Galium odoratum*) oder Perlgras (*Melica uniflora*).

- i) **9160 Feuchter Eichen- Hainbuchen-Mischwald** (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchen-Wälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässebeeinflussten Standorten, teilweise in Auebereichen verzahnt mit Erlen-Eschen-Wäldern und mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungsinseln und vielgestaltigen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie Mittelspecht und Bechsteinfledermaus sowie weitere Fledermausarten. Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es ist eine lebensraumtypische Baumschicht mit bestandsbildender Stieleiche und Hainbuche (mindestens 75 % Bestandsanteil) als Hauptbaumarten sowie Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche und Buche als Nebenbaumarten und eine je nach Basenreichtum und Feuchtigkeitsverhältnissen ausgeprägte, lebensraumtypische Strauch- und Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Goldhahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Aronstab (*Arum maculatum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) oder Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

- a) **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) als dauerhaft stabile Population (Weibchen der bekannten Wochenstuben-Kolonien am südwestlichen und nordwestlichen Rand des Schutzgebietes und Männchen), für die die strukturreichen Wälder im Schutzgebiet alle wesentlichen Lebensraumfunktionen (Jagdgebiet, Quartierstandorte und Fortpflanzungsstätte) erfüllen; zu den Lebensräumen gehören naturnahe unterwuchs-, alt- und totholzreiche, insbesondere auch feuchte und bachbegleitende Laubwälder, sowie Kiefernwälder und Kiefern-mischwälder mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen und höhlenreichen Altbaumgruppen, darüber hinaus auch bodensaure, z. T. noch pionierwaldartige Eichen-Birkenwälder.
- b) **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) als dauerhaft stabile Population (Weibchen der Wochenstuben-Kolonie in der evangelischen St. Johannis-Kirche in Engter und Männchen), für die die Wälder des Schutzgebietes wesentliche Teillebensraumfunktionen (Jagdgebiete, Übertagungsquartiere für Männchen und Weibchen und Paarungsquartiere) erfüllen; die Lebensräume zeichnen sich durch eher unterwuchsarme, alt- und totholzreiche Laub- und Nadelwälder aus.
- c) **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) als dauerhaft stabile Population, die das Schutzgebiet mit v. a. von Eichen als bevorzugte Baumart geprägten Baumreihen, Alleen und Eichen-(Misch)-Wäldern sowie eichenreichen Wäldern unterschiedlicher Alters- und Zerfallsphasen und im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Habitate weisen Altbäume mit morschen Starkästen, anbrüchige Bäume sowie verbreitet stehendes und liegendes Totholz von größer als 20 cm Durchmesser mit

Erdkontakt als Brut- und Lebensstätten auf, wie Wurzelstöcke, (Hoch)-Stubben oder Reisighaufen, und kommen zahlreich vor.

d) Kammolch (*Triturus cristatus*) als dauerhaft stabile Population, die das Schutzgebiet in miteinander vernetzten kleineren bis mittelgroßen Stillgewässern im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Gewässer führen für die Larvalentwicklung ausreichend lange Wasser, weisen ausgedehnte Flachwasserzonen sowie submerse und emerse Vegetation auf, sind mäßig verkrautet, möglichst fischfrei, zumindest teilweise besonnt und von geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland, totholzreiche Wälder, Hecken und Feldgehölze mit oberflächennahen Bodenverstecken) umgeben.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zwischen dem 1. März und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺, sofern sie keine Teile offiziell ausgewiesener Wander- oder Lehrpfade sind, nicht als Wege gelten,
2. die in den maßgeblichen Karten dargestellten Kalktuffquellen entlang des Oberlaufes des Kolkhausgrabens, die Kalksümpfe, die Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie die Heideflächen zu betreten,
3. das LSG außerhalb der Straßen, Wege und offiziell ausgewiesenen Radwege mit Fahrrädern zu befahren,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen von diesem Verbot sind motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes,
5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. Hunde unangeleint oder mit einer Leinenlänge von mehr als drei Metern laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu stören oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Wohnstätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

9. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere, gebietsfremde oder invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,
11. Waldrandgebüsche⁺, einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische⁺, oder standortgerechte⁺ Gehölzbestände in Form von Hecken und Baumreihen, Ufergehölzen oder Solitärbäumen außerhalb des Waldes, z. B. an Straßen und Wegen, zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
12. in den Baumreihen, Wallhecken und Hecken außerhalb der Waldbereiche Baumstubben und Wurzelteller zu roden, auszugraben oder auszufräsen sowie liegendes oder stehendes Totholz ab mindestens 20 cm Durchmesser an der stärksten Stelle zu entfernen,
13. Erstaufforstungen anzulegen,
14. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
15. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder den Nadelholzanteil in Laub-/Nadelmischwäldern zu erhöhen,
16. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder andere Sonderkulturen⁺ neu anzulegen,
17. Dauergrünland⁺ in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
18. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
19. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus Still- und Fließgewässern über den genehmigungsfreien Gebrauch hinaus zu entnehmen,
20. Quellbereiche zu fassen,
21. Fließ- oder Stillgewässer anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen sowie als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch und alle weiteren vorkommenden Amphibienarten sowie für Wirbellose, wie Libellen, Stein-, Köcher- und Eintagsfliegen, zu verschlechtern,
22. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenmaterial ⁺ zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
23. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Relief und das Bodengefüge auf sonstige Weise zu ändern,
24. bauliche Anlagen⁺ und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
25. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grundstücksgrenzen hinaus in das Schutzgebiet hinein zu erweitern,
26. Neu-⁺ und Ausbau⁺ von Straßen und Wegen,
27. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel, neu zu verlegen,
28. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
29. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu

wissenschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Wildortung sowie zum Rettungseinsatz,

30. archäologische Stätten⁺ zu zerstören, in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
31. organisierte Veranstaltungen durchzuführen und
32. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unabhängig von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zulässig bzw. von diesen freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - d) auf ausgewiesenen Lehrpfaden, Wander- und Radrouten,
 - e) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 15.
 2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig und nachträglich der zuständigen Naturschutzbehörde bekanntzugeben.
 3. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 5. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten; das Betreten für Führungen durch naturkundlich gebildete Führer auf Straßen und Wegen ist ohne Zustimmung zulässig.
 6. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 7. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig.
 8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender

landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher⁺ nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

9. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen, Wegen und Plätzen sind im notwendigen Umfang zulässig.
 10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege außerhalb von Wäldern ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege außerhalb von Wäldern mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieuangepasstes Material verwendet wird.
 12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 13. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig, die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 14. Die Neuanlage von Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur, wie z. B. Schutzhütten oder Wanderparkplätze, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 15. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Acker- und Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß §§ 5 Abs. 2 BNatSchG sowie 25 a NAGBNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung, unterbleibt.
 2. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie die Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle unterbleiben; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu- und Silagewickelballen auf Grünland, wenn sie zuvor auf der Fläche produziert wurden.
 3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Gräben oder Gräben, unterbleiben.
 4. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz ist zulässig, wenn sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöht.

5. Die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern ist für das Tränken von Weidevieh mit Weidepumpen zulässig; es unterbleibt die Wasserentnahme aus Quellen.
6. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen+ oder anderen Sonderkulturen+ ist nicht zulässig.
7. Eine Erstaufforstung ist ausschließlich auf den in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Ackerflächen und nur mit gebietsheimischen+ und standortgerechten+ Arten zulässig.
8. Die Umwandlung von in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Ackerflächen in Dauergrünland ist zulässig.
9. Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Acker unterbleibt.
10. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher und letztere auch in wolfssicherer Weise sind zulässig.
11. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, mobile Stallungen sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig.
12. Auf den in der maßgeblichen Karte als Extensivgrünland gekennzeichneten Flächen gilt über die Regelungen gemäß 1 bis 6 sowie 9 bis 11 hinaus:
 - a) Jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Biotoptyp charakteristischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - b) Die Anwendung von Düngung und Kalkung erfolgen nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
13. Auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 6 sowie 9 bis 12 hinaus:
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung, wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln, unterbleibt vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
 - b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
 - c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Balken-, Scheiben- und Trommelmäherwerke,
 - d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 10.08. eines jeden Jahres,
 - e) die Mahd eines mindestens 2,5 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks unterbleibt vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 - f) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt und
 - g) eine Düngung ist jährlich jeweils nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit Mineraldünger oder Stallmist (Kompost) zulässig; eine maximale Rein-N-Gabe von 30 kg pro ha und Jahr als Mineraldüngergabe bzw. 180 dt/ha und Jahr Stallmist (Kompost) darf dabei nicht überschritten werden.

14. Weitergehende gesetzliche Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben. Artenschutzrechtliche Regelungen gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
1. Auf den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen (7220*), kalkreichem Niedermoor (7230), Übergangs- und Schwingrasenmoor (7140) sowie Moorwald (91D0*) gilt, dass forstliche Maßnahmen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind.
 2. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen mit Wald-Lebensraumtypen (9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer bodensaure Buchen-Eichenwald mit Stechpalme“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0* „Auenwald mit Schwarzerle und Esche“), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung⁺ jeweils den Gesamterhaltungszustand „**B**“ aufweisen und als Jagdgebiet und als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a genannten Bechsteinfledermaus dienen sowie in bodensauren, z. T. noch pionierwaldartigen Eichen-Birkenwäldern und Kiefern- und Kiefern-Mischwäldern, die ebenfalls als Jagdgebiet und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a genannten Bechsteinfledermaus dienen und sich im Besitz oder Eigentum der öffentlichen Hand⁺ befinden, gilt:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel⁺- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
 - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen, wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - d) der Holzeinschlag in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
 - e) die Düngung unterbleibt,

- f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
- g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche, der Kiefern- und Kiefernmischwald- und der bodensauren Eichen-Birkenwaldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder bei Fehlen dieses Anteils zu entwickeln,
- j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche, der Kiefern- und Kiefernmischwald- und der bodensauren Eichen-Birkenwaldfläche¹ im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum oder Besitz aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- l) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche, der Kiefern- und Kiefernmischwald- und der bodensauren Eichen-Birkenwaldfläche¹ der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle, Birke) erreicht haben,
- m) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche, der Kiefern- und Kiefernmischwald- und der bodensauren Eichen-Birkenwaldfläche¹ der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag und Rücken mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

¹ Die bodensauren Eichen-Birkenwälder sind durch natürliche Sukzession entstanden und weisen z. T. noch Pionierwaldcharakter auf.

- n) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer Buchen-Eichen-Wald mit Unterholz aus Stechpalme“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät, davon mindestens 50% Rotbuche,
 - p) bei künstlicher Verjüngung in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwald mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ und 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden, dies sind im LRT 91E0* mindestens 50% Schwarz-Erlen- und im LRT 9160 mindestens 75% Stieleichen-Anteil,
 - q) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwald mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - r) bei künstlicher Verjüngung werden in Kiefern- und Kiefern-Mischwäldern ausschließlich gebietsheimische Laubbäume oder Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) eingebracht.
3. Auf allen in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen mit Laubwald, der kein LRT ist, gilt:
- a) Laubwaldflächen werden nicht durch gezielte forstliche Maßnahmen in Nadelwald umgewandelt,
 - b) bei künstlicher Verjüngung werden auf Laubwaldflächen 90 % Laubbaumarten eingebracht,
 - c) bei künstlicher Verjüngung werden in Eichen-Birkenwäldern und deren Pionierstadien ausschließlich gebietsheimische Laubbäume eingebracht.
4. Auf allen in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 und 3 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) das Aufstellen und die Nutzung von Schutzwagen für Waldarbeiter und für den Friedwaldbetrieb sind zulässig,
 - c) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - d) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material⁺ pro Quadratmeter, ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegeflächen und ohne Abschieben überschüssigen Materials in die Wegeseitenräume ist zulässig,
 - e) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - f) der Neu⁺- oder Ausbau⁺ von Wegen ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

- g) bei Einschlag von Laubbäumen ab 40 cm Durchmesser sind innerhalb eines Abstandes von 20 m Breite vom Waldrand⁺ mindestens 40 cm hohe Stubben zu erhalten,
 - h) das Entfernen von Wurzeltellern sowie das Roden, Ausgraben oder Fräsen alter Stubben von Laubbäumen größer 40 cm Durchmesser und Höhe ist innerhalb eines Abstandes von 20 m Breite vom Waldrand zu unterlassen; zulässig ist die Entnahme von Windwurfbäumen auf durch Sturmschäden entstandenen Windwurfflächen.
5. Maßnahmen nach Nr. 2 c cc), d), f) bis h), j), k), n) und Nr. 4 e und f dieses Absatzes sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
 6. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 2 i) bis l) dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt sind innerhalb des in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Bereichs des Friedwaldes Bramsche die Nutzung und Pflege gemäß der Friedhofssatzung, den in der Genehmigung des Stadt Bramsche enthaltenen Auflagen, dem Gestattungsvertrag zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der Stadt Bramsche in den jeweils geltenden Fassungen und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben. Artenschutzrechtliche Regelungen gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
1. Das Betreten ist ganzjährig und auf der gesamten Fläche zulässig.
 2. Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zur einzelstammweisen Holzentnahme und zur Vorbereitung der Verjüngung ist zulässig.
 3. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Fußwegen im Friedwald erfolgt in üblicher Art und üblichem Umfang unter Verwendung von Holzhackschnitzeln sowie an stark vernässten Stellen unter Verwendung von Naturbruchstein ohne Kalkanteile.
 4. Die Erschließung neuer, den Besucherverkehr lenkender Fußwege orientiert sich nach Möglichkeit an bestehenden Rückegassen.
 5. Eine über das bestehende Maß hinausgehende Entwässerung des Gebietes ist nicht zulässig.
 6. Die Unterhaltung des Doppheidegrabens und seiner vollständigen Quellzuläufe, ausgenommen Wegeseitengräben, die nicht Teil eines natürlichen Gewässerlaufes sind, sowie die Instandsetzung und Neuanlage von Durchlässen oder von Überfahrtshilfen erfolgen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; eine Vertiefung der Wegeseitengräben über das bestehende Maß hinaus ist nicht zulässig.
 7. Pflegeeingriffe oder die Entnahme von Bäumen im Rahmen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind im unbedingt notwendigen Maß zulässig.
 8. Bei einer zwingenden Entnahme von Habitatbäumen oder stehendem Totholz gemäß Nr. 7 sind entweder mindestens vier Meter hohe Baumstümpfe als stehendes oder

die gefällten Bäume als liegendes Totholz möglichst an Ort und Stelle im Bestand zu belassen.

9. Eingriffe gemäß Nr. 7 und Nr. 8 sollten zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29.2. des Folgejahres stattfinden.
 10. Der vorzeitige Umbau der Nadelholzwälder in Laubwaldbestände aus standortgerechten, gebietsheimischen Arten sowie Bestands Pflegemaßnahmen zur Bereitstellung künftiger Friedwaldbäume sind unter Berücksichtigung des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und unter Nutzung vorhandener Rückegassen zulässig.
 11. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Friedwaldes in der bisherigen Art und Umfang sind zulässig.
 12. Erweiterungen oder Neuanlagen von für den Friedwaldbetrieb benötigten, fest verbauten infrastrukturellen Einrichtungen, wie z. B. Schutzpavillons, Gedenksteine, oder PKW-Einstellplätze, erfolgen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 13. Für die in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Bereiche mit Waldlebensraumtypen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 e, g, h und Nr. 4 sowie Abs. 6 Nr. 4.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG und der jeweils aktuellen Fassung des Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung (NLWKN) ² sowie nach folgenden aus dem besonderem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 dieser Verordnung hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Unterhaltung an und in den Gewässern II. Ordnung (Abschnitte des Brunnenwiesen- und Doppheidegrabens) gilt:
 - a) Eine Grundräumung und eine Sohlkrautung des Brunnenwiesen- und des Doppheidegrabens erfolgen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt.
 - b) Das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen verjüngungsfähiger Ufergehölze ist mit Zustimmung des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
 2. Die Einzelzustimmungen können im Rahmen des Unterhaltungsplanes über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, der bis zum 1. Februar vorzulegen ist, erteilt werden.
 3. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung (Brunnenwiesen-, Doppheide- und Oberläufe des Vogelpohlgraben, Schnat- und Stapelbach sowie Borkbeeke) und an Binnengräben, einschließlich deren vollständiger Oberläufe bis zu den Quellbereichen, erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt; ausgenommen sind Wegeseitengräben, die nicht Teil eines natürlichen Gewässerlaufes sind.
 4. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen, z. B. Aufsandungen, Äste oder Laub, ganzjährig freigestellt.

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation des Uferbewuchses, sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Eine im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei unterbleibt.
 2. Fischteiche sind so zu betreiben, dass keine nicht heimischen und nicht an das Ökosystem angepassten Arten in die Bachläufe entweichen können, Flachwasserzonen und belichtete Bereiche sind zu erhalten.
 3. Ein Fischbesatz in nicht rechtmäßig betriebenen Fischteichen ist nicht zulässig.
 4. Die fachgerechte Elektrofischung sowie die art- und individuenchonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.
- (8) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, in den Lebensraumtypen 91D0*, 6510, 9160, 4030, 7140, 7230 und 7220* sowie in aufgelassenen Steinbrüchen⁺.
 2. Sonstige Wildfütterungen und Kirrungen unterbleiben in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, in den Lebensraumtypen 91E0*, 91D0*, 9160, 6510, 4030, 7140, 7230 und 7220* sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.
 3. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
 5. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig, in der Zeit, vom 15.07. bis 28./ 29. 02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht; in den Lebensraumtypen 91E0*, 91D0*, 9160, 6510, 4030, 7140, 7230 und 7220* ist ein Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen unzulässig.
 6. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen (z. B. Betonrohr-, Kunststoffrohr- oder Kastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.

8. Der Einsatz von schweren Fallen (z.B. Betonrohrfallen) in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt; in den Lebensraumtypen 91E0*, 91D0*, 9160, 6510, 4030, 7140, 7230 und 7220* ist der Einsatz von schweren Fallen unzulässig.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (11) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope⁺ gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (12) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflicht des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG,
 2. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 5. das Markieren von Habitatbäumen und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG, § 65 BNatSchG und bestehende Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand/Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehört nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.

Archäologische Stätten/ Denkmale	Archäologische Stätten umfassen archäologische Denkmale nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011. Alle obertägig sichtbaren archäologischen Denkmale sind in der niedersächsischen Denkmalskartei eingetragen. Eine Benachrichtigung der Eigentümer ist durch das niedersächsische Landesamt für Denkmalspflege erfolgt. Die Lage der archäologischen Denkmale zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Archäologische Stätten können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung gefunden werden. Der jeweils aktuelle Stand kann bei der archäologischen Datenbank für Niedersachsen abgerufen werden.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: meist Sandstein), die neben Sukzessionsstadien zum Teil besondere Biotoptypen, wie Heiderelikte, offene Felsen oder Magerrasen sowie Lebensräume für Tierarten, wie Eidechsen, Schlangen u. a. beherbergen.
Aufgelassener Steinbruch, Handsteinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die mit ihren besonderen Biotoptypen und Strukturen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten beherbergen (Quartiere für Fledermäuse und Bruthabitate des Uhus sowie für Reptilien).
Basenarm/basenreich	Als basenreich gelten Gesteine und Böden, die in der Lage sind, Säuren abzapuffern und damit den pH-Wert im Untergrund zu erhöhen. Beispiele sind Kalkstein, Mergel und Dolomit bzw. die Böden, die sich aus diesen Gesteinen entwickeln, wie z.B. Rendzinen. Als basenarm gelten Gesteine und Böden, denen diese Eigenschaft fehlt. Dies gilt zum Beispiel für Böden, wie Rankern, die sich über Sandstein bzw. über Sand entwickeln.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzungen der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 25) sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.

Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren ist oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Lagen ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Bodenbestandteile	Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Bodens i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.
Bodenmaterial	Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Dauergrünland	Dauergrünland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es umfasst Intensiv- und Extensivgrünland.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird in diesem Zusammenhang eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop, z. B. Quellen, Sumpfwälder oder Feuchtwiesen, haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotop hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotop zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Geschützte Biotop können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotop den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.

Habitatbaum

Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen. Nicht unter diese Definition fallen Bäume, die aufgrund von Kalamitätsereignissen, wie zum Beispiel einer Borkenkäferkalamität bei Fichten, abgestorben sind.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint. Nicht unter diese Definition fallen Bäume, die aufgrund von Kalamitätsereignissen, wie zum Beispiel einer Borkenkäferkalamität bei Fichten, abgestorben sind.

Hallenwald

Meist alte Buchenwälder, die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.

Hand, öffentliche

Bezeichnung für den gesamten öffentlichen Sektor, also die Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen), Anstalten (NLF) und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Historisch alter Wuchsstandort

In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.

Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (<i>Ardeidae</i>).
Jura	Bezeichnung einer geologischen Periode des Erdmittelalters, die sich über einen Zeitraum von ca. 205 bis 140 Millionen Jahren erstreckt.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Kalktuff	Entsteht in sehr kalkhaltigen Quellen und Quellbachabschnitten und ist eine Form von porösem, im Gebiet weißlich grauem Kalkstein, der sich um Blätter und Moose sowie am Gewässergrund absetzt. Passiert dies im großen Stil, entstehen Sinterterrassen, in denen das Gewässer kaskadenartig abfließt.
Künstliche Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration durch Einbringen und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Saat oder Pflanzung.
Kurzumtriebsplantage	Kurzumtriebsplantagen sind landwirtschaftliche Kulturen zum Zweck der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, sie bestehen aus schnellwachsenden, ausschlagfähigen Gehölzen, wie z. B. Weiden oder Pappeln, und können innerhalb kurzer Umtriebszeiten geerntet werden.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen

	können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe ⁺ nicht zielführend.
Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung	Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. Hrsg.: NLWKN, 2. aktualisierte Fassung März 2020, Bekanntmachung des MU im Nds. Ministerialblatt 31/2020, S. 673 am 29.06.2020
Mesophil	Im Zusammenhang mit Grünland Bezeichnung für im Allgemeinen durch extensive Bewirtschaftung entstandenes artenreiches Dauergrünland. Bezogen auf Wald beschreibt mesophil artenreichere Ausprägungen.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend den örtlichen Ausgangsgesteinen, im Kontakt zum LRT 9110 und 9120 keine Verwendung von kalkhaltigem Material
Mittelwald	Mittelwald besteht aus Stockausschlägen (Brennholz) und Kernwüchsen (Eicheln und Bucheckern als Tierfutter).
Natürlicher Zerfall	Der Begriff bedeutet in dem Verordnungskontext den Abbau oder das Auflösen von Holz im Rahmen natürlicher Zersetzungsprozesse im Wald. Ein Habitatbaum gilt als zerfallen, wenn er im Rahmen dieser Prozesse zu Mullmoder, Mull oder Humus geworden ist
Niederwald	Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Plaggenwirtschaft	Als Plaggenwirtschaft (auch Plaggenhieb, Plaggendüngung oder Eschkultur) bezeichnet man eine heute nicht mehr angewendete Form der Bewirtschaftung von leistungsschwachen Böden, die vor allem in Norddeutschland und den angrenzenden Gebieten mindestens seit der Eisenzeit (ca. 800 v. Chr.) bis zur industriellen Revolution (ca. 1780) verbreitet war. Dabei wurden Heide- und Waldböden abgetragen (sogenannte Plaggen) und im Stall als Einstreu genutzt. Hierauf wurden die mit tierischen Ausscheidungen angereicherten Einstreuböden wiederum auf den Feldern als Dünger ausgebracht. Das Osnabrücker Land gehört zu einem der Hauptverbreitungsgebiete dieser Bewirtschaftungsform in Deutschland.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle

	mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
Sommerquartier für Fledermausarten	In den Frühlings- und Sommermonaten bis in den Herbst als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Wäldern genutzte Quartiere (z. B. Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen usw.)
Sonderkulturen	„Sonderkulturen“ sind alle Kulturen, die nicht zu den Hackfrüchten, zu Getreide oder zu Futterpflanzen zählen. Kartoffeln zählen zu den Hackfrüchten, Körnermais zu Getreide. Abweichungen können von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen festgelegt werden.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Ein Ausbau liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Ein Neubau liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie Erle, liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrand	Im Sinn der Verordnung umfassen Waldränder nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen.

Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Eberesche, Birke) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Hierzu gehören u.a. Wildäcker.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ vom 28.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, S. 254, vom 31.10.2009) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 22.03.2021

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anna Kebschull

(Landrätin)